

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

10. Oktober 2008

-per Fax-

Gemeinde Eschenlohe  
Murnauer Strasse 1  
  
82438 Eschenlohe

**Rechtsmittel und Befangenheitsantrag  
gegen Herrn Kölbl sowie gegen den Ge-  
meindemitarbeiter Herr Jais**

Zunaechst verweise ich auf meinen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vom 6. Februar 2008. Es ist zu klaeren, inwieweit Sie für die Steuergemeinde Eschenlohe (nicht zu verwechseln mit der politischen Gemeinde Eschenlohe) vertretungsberechtigt sind. Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1975 (Az.: V ZR 230/73) – wie aus dem gesamten Rechtlerprozess - können Sie keine Vertretungsbefugnis für die Steuergemeinde Eschenlohe herleiten. Dieses Urteil nimmt - wie der gesamte Prozess - zwar auf ein Protokoll von 1776 betreff der Waldungen (rund 4.000 ha) Bezug. **Eine Aufhebung des Urteils vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien (danach liegt die Vertretungsbefugnis nicht bei Ihnen) ist damit nicht verbunden.** Laut Auskunft eines österreichischen Anwaltes ist es nicht möglich, ein Urteil des Reichshofrates vom 05.02.1768 zu umgehen oder (nachtraeglich) aufzuheben. Dieses Urteil ist bis heute rechtsgültig. Ausserdem wurden weder mein Vater noch meine Mutter im Verfahren (Az.: V ZR 230/73) weder gehört noch beigezogen. Das Verfahren V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs wie der gesamte Rechtlerprozess sind rechtsungültig, illegal und nichtig durchgeführt.

Sie können sich keine Vertretungsbefugnis dadurch holen, indem Sie mich einfach illegal Ende September 2008 über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ anmelden, um mich darüber unschuldig verfolgen zu lassen, was offensichtlich durch diese nichtige Meldung beabsichtigt ist, denn über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ habe ich bereits das illegale Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erhalten.

Sie sind (was die Mühle vor Eschenlohe betrifft zu 100%) weder zur Aufstellung/Aenderung eines Flaechennutzungsplanes noch zur Aufstellung/Aenderung/Ausweisung eines Baugebietes und zu keinerlei Meldung berechtigt.

Das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist bis heute rein landwirtschaftlich. Das Haus-Nr. 25 ist mein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Es gibt im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe weder eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ noch eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Nur das Haus-Nr. 25, die dazugehörenden Gebaeude des Saege- und Elektrizitaetswerkes (Haus-Nr. 75) sowie das Austragshaus des Haus-Nr. 25 haben eine Existenzberechtigung. Alles Andere sind Schwarzbauten, die Sie abzureissen haben. Sie sind nicht berechtigt, mir für das zu Recht bestehende Austragshaus des Haus-Nr. 25 eine illegale Schwarzbau- und Abrissnummer „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu vergeben, damit Sie u.a. die gesamte Mühle vor Eschenlohe (mein Alleineigentum) illegal als Baugebiet (was ich kategorisch ablehne) ausweisen können. Ferner ist es Ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass mir das von Anton und Elfriede Mangold illegal besetzte Saege- und Elektrizitaetswerk nicht laenger vorenthalten wird. Gegen Ihre nichtige Meldung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ sowie gegen Ihr gesamtes Vorgehen erhebe ich vollkommen Einspruch und **lehne sowohl den Gemeindearbeiter Herr Jais als auch Herrn Anton Kölbl als vollkommen befangen ab.** Zu der nichtigen Meldung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ haette es naemlich nie kommen dürfen. Sie haben keine Verfügungsberechtigung über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vollkommen vor. Sie haben sofort Ihre nichtigen Meldungen zurücknehmen und sich aus den Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe bzw. das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) betreffen, endlich herauszuhalten.

(gez. Hans Georg Huber)